

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**BESCHLUSS DES RATES**

vom 27. September 1971

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm zur Verlängerung der Frist für die Durchführung der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Magermilchpulver und Milchfetten an Entwicklungsländer

(71/391/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Magermilchpulver und Milchfetten an Entwicklungsländer ⁽¹⁾ ist als Durchführungsfrist der 31. Dezember 1970 genannt, wobei eine zusätzliche Frist von beiden Vertragsparteien vereinbart werden kann.

Bei den in der Gemeinschaft vorhandenen öffentlichen Lagerbeständen ist eine Lieferung sämtlicher restlicher Mengen an das Welternährungsprogramm vor Ablauf der vorgenannten Frist nicht möglich —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird in Form eines Briefwechsels mit dem Welternährungsprogramm ein Abkommen zur Verlängerung der Frist für die Durchführung der Abkommen über die Lieferung von Magermilchpulver und Milchfetten an Entwicklungsländer geschlossen. Der Wortlaut dieses Abkommens wird diesem Beschluß als Anhang beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970, S. 35 und 40.

BRIEFWECHSEL**A. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft :**

Mit Bezug auf die am 19. März 1970 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm über die Lieferung von Magermilchpulver und MilCHFetten an Entwicklungsländer und angesichts der Verzögerung bei der Durchführung dieser Abkommen beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, den im Artikel I des jeweiligen Abkommens genannten 31. Dezember 1970 durch den 30. Juni 1972 zu ersetzen. Die beiden Vertragsparteien werden nach Ablauf der neuen Frist die Möglichkeit prüfen, ob sie sich im Bedarfsfall eine zusätzliche Frist einräumen. Zu diesem Zweck teilt die Vertragspartei, die eine zusätzliche Frist wünscht, der anderen Partei vor dem 1. April 1972 ihre Absicht mit.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie hiermit einverstanden sind.

B. Schreiben des Welternährungsprogramms :

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang des Schreibens vom mit folgendem Wortlaut anzuzeigen : „Mit Bezug auf hiermit einverstanden sind.“

Ich gestatte mir, Ihnen mitzuteilen, daß das Welternährungsprogramm mit Ihrem Vorschlag einverstanden ist.

Mitteilung betreffend die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Welternährungsprogramm zur Verlängerung der Frist für die Durchführung der am 19. März 1970 ⁽¹⁾ von diesen Vertragsparteien geschlossenen Abkommen über die Lieferung von Magermilchpulver und MilCHFetten an Entwicklungsländer, dessen Abschluß der Rat am 27. September 1971 beschlossen hat, ist am 28. September 1971 im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Generaldirektor für Landwirtschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Louis-Georges Rabot, und im Namen des Welternährungsprogramms vom Exekutivdirektor dieser Organisation, Herrn Faquino, unterzeichnet worden.

⁽¹⁾ Vgl. ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970.